

Einkaufsbedingungen der Himmer GmbH Druckerei & Verlag

(zur Verwendung gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlichem Sondervermögen)

– Version 1/2016 –

§ 1 Geltungsbereich

Diese Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit den Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend Lieferant genannt), auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht erwähnt werden. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als wir ihnen schriftlich zugestimmt haben.

§ 2 Bestellung

1. Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie
2. von uns schriftlich abgefasst und schriftlich oder elektronisch unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Rechnungen und Plänen, besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann.
3. Bestellungenannahmen sind uns durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Bestellung zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
4. Abweichungen gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten nur als vereinbart, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigt haben.

§ 3 Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferfristen und Termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung. Innerhalb der Lieferfrist bzw. zum Liefertermin muss die Ware bei der von uns angegebenen Empfangsstelle eingegangen sein. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Sofern die Ware nicht innerhalb der Lieferfrist eingegangen ist, kommt der Lieferant in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
2. Kommt der Lieferant in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 1 % des Nettobestellwertes pro angefangenen Tag, höchstens jedoch 20 % des Nettobestellwertes der Lieferung zu verlangen
3. und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Eines gesonderten Vorbehaltes bei der Annahme bedarf es nicht. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens, dem Lieferanten der Nachweis eines geringeren

Schadens vorbehalten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet.

4. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
5. Höhere Gewalt, Krieg, Bürgerkrieg, Export oder Handelsbeschränkungen bzw. auf Grund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörung, Betriebseinschränkung o. ä. eintretende Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

§ 4 Lieferung und Verpackung

1. Der Versand der Waren erfolgt auf Kosten des Lieferanten spesenfrei an die von uns angegebene Empfangsstelle. Haben wir ausnahmsweise die Fracht zu tragen, so hat der Lieferant die von uns vorgeschriebene Beförderungsart zu wählen, sonst die für uns günstigste Zustellungsart.
2. Die Gefahr geht erst mit Abnahme durch unsere Empfangsstelle auf uns über.
3. Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigung geschützt ist. Wir sind berechtigt, statt der tatsächlichen Entsorgungskosten eine Entsorgungskostenpauschale in Höhe von 1 % des Nettobestellwertes zu berechnen und diese vom Lieferpreis in Abzug zu bringen.
4. Der Lieferant wird berücksichtigen, dass einzelne Paletten nicht höher als 1,2 m hoch sind und nicht mehr als 1.500 kg wiegen dürfen.
5. Bei Nichtbefolgen der vorstehenden Anlieferungsbeschränkung können wir die Annahme verweigern, ohne in Annahmeverzug zu geraten. Wahlweise können dem Lieferanten die Kosten für Umlagerung berechnet werden.
6. Wir sind nicht verpflichtet, Nachnahmelieferungen anzunehmen.
7. Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind in zweifacher Ausfertigung jeder Sendung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:
 - Nummer der Bestellung
 - Mengeneinheit
 - brutto – netto und gegebenenfalls Berechnungsgewicht
 - Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer

- Restmenge bei Teillieferung
- Bonus oder Rabattvereinbarungen

8. Bei Frachtsendungen ist uns am Tag des Versandes gesondert eine Versandanzeige zu übermitteln.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Mit der Übernahme der Liefer- und Leistungsgegenstände durch unsere Warenannahme geht das Eigentum an diesen auf uns über. Einfache, verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte werden von uns nicht anerkannt

§ 6 Gewährleistung

1. Die technischen Angaben und Beschreibungen der zu liefernden Waren gelten als zugesicherte Eigenschaften und sind genauestens einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Papiermasse, Gewichte und Menge. Bei untergewichtigen Papierlieferungen, die per Bogen berechnet werden, können wir den Rechnungsbetrag entsprechend dem Mindergewicht berichtigen. Bei Bestellungen bzw. bei Berechnung nach Gewicht behalten wir uns die Umrechnung in Bogen zum bestellten Gewicht vor.

2. Für die Untersuchung und Rüge der Ware nach § 377 HGB haben wir in jedem Fall abweichend von der gesetzlichen Regelung eine Frist von 4 Wochen ab Erhalt der Ware. Bei versteckten Mängeln verlängert sich der Zeitraum auf 2 Wochen nach Entdeckung des Mangels.

3. Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Der Auftragnehmer hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

4. Das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Fall uns zu. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen ersten Versuch als fehlgeschlagen.

5. Uns steht auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit nach Fristsetzung zur Nachbesserung das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu.

§ 7 Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln der Lieferungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt 4 Jahre. Diese Frist gilt auch soweit die Ansprüche mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie die Vorschriften über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

§ 8 Zuviellieferung

1. Erbringt der Lieferant eine über den vereinbarten Umfang hinausgehende Leistung (z. B. Überlieferung), so können wir die Mehrleistung innerhalb der Untersuchungs- und Rügefrist gemäß § 6 zurückweisen. Weisen wir nicht zurück, so reduziert sich für die Mehrleistung der Preis pro Stück um den jeweiligen Fixkostenanteil, mindestens jedoch 50 %. Dem Lieferant bleibt der Nachweis offen, dass der Fixkostenanteil unter 50 % liegt.

2. Ist Ware von uns zu bearbeiten (z. B. Bindearbeiten oder Druckaufträge), hat der Auftragnehmer die zur Verfügung gestellte Ware stets vollständig zu bearbeiten, auch wenn sie die Bestellmenge übersteigt. Für die die Bestellung übersteigende Menge ist der Preis pro Stück in jedem Fall um den jeweiligen Fixkostenanteil zu reduzieren.

§ 9 Rechnung, Zahlung, Abtretungsverbot

1. Rechnungen sind für jede Bestellung gesondert und in zweifacher Ausfertigung zu erteilen. Die Bezahlung erfolgt erst nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger und mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferung gilt dies entsprechend.

Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen. Bei Skontogewährung erfolgt die Zahlung bis zu 30 Tagen abzüglich 3 % Skonto, nach 90 Tagen netto.

2. Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abgetreten werden. In allen übrigen Fällen erfolgt die Zahlung ausschließlich an den Lieferanten.

§ 10 Durch den Auftraggeber überlassene Ware

1. Der Lieferant hat die ihm von uns zur Bearbeitung überlassenen Waren sogleich bei der Übergabe auf Qualität und Mengenübereinstimmung zu prüfen und gegenzuzeichnen. Spätere Beanstandungen sind ausgeschlossen.

2. Übersteigt der Verbrauch bzw. Ausschuss der zu bearbeitenden Waren durch den Auftragnehmer die branchenüblichen Werte für Rüstmengen etc., können wir den Weiterverkaufsausfall ersetzt verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

3. Modelle, Muster, Formen, Werkzeuge, Filme, Lithos, Druckplatten, Daten oder Datenträger oder ähnliches dienen dem Auftragnehmer zum Zweck der Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt oder vom Auftragnehmer für die Auftragsdurchführung gefertigt wurden, bleiben unser Eigentum. Sie dürfen ohne unsere Zustimmung nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind unmittelbar nach Durchführung des Auftrages unaufgefordert frei Haus an uns herauszugeben.

4. Beigestelltes Material bleibt unser Eigentum. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung und Verlust haftet der Lieferant auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem von uns

beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand unser Eigentum. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind die Kosten für die Verwahrung für die von uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

§ 11 Preise

1. Der Lieferant wird uns keine ungünstigeren Preise und Bedingungen einräumen, als anderen Abnehmern, wenn und soweit diese ihm gegenüber gleichwertige Voraussetzung bieten.

2. Der Lieferant muss uns in die Lage versetzen, bei Bestellung die endgültigen Preise kalkulieren zu können. Etwa offen gebliebene Preise sind uns innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen, anderenfalls werden wir sie nach billigem Ermessen oder dem günstigeren Vergleichspreis bestimmen. Sollte auf Grund von Änderung der technischen Ausführung des Auftrags, beispielsweise bei Buchbindearbeiten, Druckaufträgen etc. eine Preiserhöhung in Betracht kommen, gilt der neue Preis nur, wenn er uns binnen 48 Stunden ab Mitteilung der technischen Änderung an uns schriftlich übermittelt und von uns schriftlich bestätigt wurde.

§ 12 Haftung

1. Für Fehler an der Ware, die auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen ist, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, wie er auch unmittelbar selber haften würde.

2. Der Lieferant stellt uns von allen Ansprüchen frei, die auf Grund von Werbeaussagen des Lieferanten, eines Vorlieferanten des Lieferanten (als Hersteller im Sinne des § 4 I, II ProdHaftG) oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Art oder Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

§ 13 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

§ 14 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnungsverbot

1. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an den Liefergegenständen bzw. an der Leistungserbringung ist ausgeschlossen.

2. Aufrechnungen gegen unsere Forderungen sind nur zulässig, sofern die Aufrechnungsforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig. Anstelle der nichtigen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

2. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind am Sitz des Auftraggebers.